

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fu 1 - 86/3

Graz, am 22. 12. 1987

Ggst.: Entwurf eines Futtermittel-
gesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Landesrat Steiermark
Z 76 Ge 987
Datum: - 4. JAN. 1988

7. JAN. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

W.M.



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 Fu 1 - 86/3

Ggst Entwurf eines Futtermittel-
gesetzes: Begutachtungsver-
fahren.

Bezug: 12.500/05-I 2/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671
Telex 03881 gkgekxx 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 22. Dezember 1987

Zu dem mit do. Note vom 29. Oktober 1987 übermittelten
Entwurf eines Futtermittelgesetzes wird wie folgt Stellung
genommen:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß eine Neuordnung des
Futtermittelrechtes durchgeführt wird. Soweit jedoch Mehr-
belastungen durch die Landesdienststellen in personeller
und budgetärer Hinsicht damit verbunden sind, werden mit
den Ländern betreffend den Aufwandsersatz gesonderte Ver-
handlungen zu führen sein.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu §§ 16 und 19:

Die Anzeigen bei Import von Mischfuttermitteln und
Vormischungen sowie die Meldungen bei der Herstellung in-
ländischer Mischfuttermittel, Futterzusatzstoffe, Vormi-

- 2 -

schungen oder bestimmter Einzelfuttermittel sollten bundeseinheitlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammengeführt werden, da ein regionaler länderbeschränkter Verkehr mit Futtermitteln in der Regel nicht stattfindet. Auch wird auf einen Gesamtüberblick der in Verkehr stehenden Futtermittel als Ersatz der Futtermittelregister nach ha. Ansicht nicht verzichtet werden können.

Zu § 2o:

Die Trennung zwischen Kontrollorganen und Untersuchungsanstalten wird begrüßt. Aus der Sicht des Bundeslandes Steiermark wird jedoch darauf hingewiesen, daß aus dem Stand der Landesbediensteten keine Kontrollorgane zur Verfügung stehen, da die bisher im Rahmen der Landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Untersuchungsanstalt tätigen Kontrollorgane C-Kräfte sind und demnach nicht die nunmehr vorgesehene Ausbildungsanforderungen aufweisen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

